

Bistum zu erhalten hoffte, schärfstens ab ¹⁶³). Er lehnte im Grund jeden laikalen Eingriff in die kirchlichen Verhältnisse ab, wenn er den Fürsten und Bischöfen des westfränkischen Reiches vorwarf, geistliches und weltliches Recht mit Füßen getreten und alle Rechtsverhältnisse so durcheinander gebracht zu haben, daß nur noch ein Gottesurteil die Lösung bringen könne. Diese Kritik traf aber nicht nur die tatsächlich weitgehend anarchischen Verhältnisse dieser Zeit, sondern auch die älteren Anschauungen vom Recht der Laien in der Kirche, die solche Mißbräuche ermöglicht hatten.

Das Königtum wurde in diese Kritik nicht einbezogen, galt es doch dem Dialog eher als ein — wenn auch schwacher — Helfer gegen die Macht des Adels und der Fürsten ¹⁶⁴). Das Grundsatzproblem des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Gewalt war daher gewiß nicht vordringlich. Theophilus ist auch nicht ausdrücklich darauf eingegangen. Um so beachtenswerter ist es, daß er mit einem Nebensatz beiläufig dann doch eine Meinung zu dieser Frage äußerte, die den Historiker zwingen könnte, von hier aus die „Verbindungslinien“ zur gregorianischen Bewegung ins Auge zu fassen. Theophilus sagte: *Nam sancta ecclesia, postquam sibi subdidit culmen imperii, ex consilio regum vel optimum per sanctos sacerdotes elegit sibi in singulis ecclesiis vicedominos, advocatos, defensores et ceteros adiutores* ^{164a}). Der Zusammenhang macht klar, daß Theophilus die kirchlichen Defensores der Spätantike, aber auch das im Jahre 802 erlassene Capitulare ¹⁶⁵) meinte, mit dem Karl d. Gr. der Kirchenvogtei eine reichsrechtliche Grundlage gegeben hatte; er dachte also an die Konstantinische Schenkung, die er aus Pseudo-Isidor kannte ¹⁶⁶), und an die Kaiserkrönung Karls, wenn er von der Unterwerfung des *culmen imperii* durch die Kirche sprach. Auch der zeitlich und örtlich nahestehende Adso hatte ja vom *culmen imperii* Gerbergas ¹⁶⁷) gesprochen und damit die Herr-

¹⁶³) Vgl. unten S. 76; zur Sache Lesne, *La propriété ecclésiastique* 2, 3, 43 f.

¹⁶⁴) Die Schichtung von Adel und Fürstentum hat schön herausgearbeitet K. F. Werner, *Untersuchungen zur Frühzeit des französischen Fürstentums* (9.—10. Jahrhundert), *Welt als Geschichte* 18 (1958) 256—289; 19 (1959) 146—193, bes. S. 181 ff.; 20 (1960) 87—119.

^{164a}) Vgl. unten S. 75.

¹⁶⁵) MG. Capit. 1, 93 Nr. 33 c. 13. Vgl. Th. Mayer, *Fürsten und Staat* (1950) S. 4 f.

¹⁶⁶) Vgl. oben Anm. 147.

¹⁶⁷) Vgl. Adsos Brief ed. Sackur, *Sibyllinische Texte*, S. 104: ... *Dei nostri misericordiam exoro, ut vobis et culmen imperii in hac vita dignetur conservare et vos ...*